

Rudolf Steiner Schule Bern Ittigen Langnau – Freie Tage und Absenzenregelung

Freie Tage:

Gilt für alle Standorte:

- Der Freitag nach Himmelfahrt ist schulfrei.
- An den Fortbildungstagen der schweizerischen Rudolf Steiner Schulen (sie finden in der Regel im Januar statt) ist schulfrei.
- Der Freitagnachmittag vor den Sommerferien und vor den Weihnachtsferien ist schulfrei. Die Tagesschulen Bern und Ittigen sind geöffnet.

Gilt nur für Ittigen:

- Am Montag nach den Sommerferien findet wegen der Einschulungsfeier kein Kindergarten statt.
- Am Freitag vor den Herbstferien findet am Nachmittag für die Klassen 1 – 7 wegen des Michaelilaufs kein Unterricht mehr statt. Die Tagesschule ist geöffnet.
- Der Freitagnachmittag vor dem Basar ist schulfrei. Die Tagesschule ist geöffnet.

Gilt für Ittigen und Bern:

- Der Montag nach dem Basar ist schulfrei. Die Tagesschule Bern ist geöffnet, in Ittigen geschlossen.

Gilt nur für Langnau:

- Der Montag nach dem Märit ist schulfrei.

Absenzenregelung

Vom ersten Kindergarten- bis zum neunten Schuljahr besteht allgemeine Schulpflicht. Grundsätzlich ist der Unterricht möglichst lückenlos zu besuchen. Arzt- und Therapiebesuche sollten nach Möglichkeit in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden. Es gibt an unseren Schulen keinen Anspruch auf freie Halbtage, an denen ohne Begründung dem Unterricht ferngeblieben werden darf.

Was ist bei Absenzen zu tun?

- Jedes Fernbleiben vom Unterricht, auch von einzelnen Lektionen, ist der jeweiligen Klassenlehrperson möglichst vor Unterrichtsbeginn direkt oder über das Sekretariat mitzuteilen, bei nicht vorhersehbarem im Nachhinein, bei vorhersehbarem im Voraus.

Unter entschuldigte Absenzen gehören:

(i) nicht vorhersehbare: Krankheit des Kindes, Unfall des Kindes, Krankheit in der Familie des Kindes, Todesfall in der Familie des Kindes, äusserst schwierige Schulwegverhältnisse infolge schlechter Witterung

(ii) vorhersehbare: Arzt- und Zahnarztbesuche, berufswahlorientierte Veranstaltungen und Beratungen, bis zu zwei Tage für den Wohnungswechsel der Familie, religiöse Unterweisung, Musikschulanlässe (mit Bestätigung).

- Bei längerer Krankheit, mehr als drei Tage, kann die Klassenlehrperson ein Arztzeugnis einfordern. Dieses kann nachgereicht werden.
- Bei hochansteckenden Krankheiten wie zum Beispiel Masern ist direkt oder via Schulsekretariat der Schularzt bzw. die Schulärztin zu informieren (vgl. dazu detaillierte Informationen im Anhang im Merkblatt „Versicherungen / Schularzt / Schulzahnarzt“).
- Ein Urlaub von ein bis zwei Tagen kann von der Klassenlehrperson bewilligt werden. Ein Gesuch, das Geschwister betrifft, muss von den betroffenen Klassenlehrpersonen abgesprochen werden.
- Für längere Abwesenheiten muss ein schriftliches Gesuch mindestens vier Wochen vorher bei der Klassenlehrperson eingereicht und besprochen werden. Die jeweilige Stufenkonferenz berät darüber und entscheidet. Ein Gesuch, das Geschwister betrifft, muss von den betroffenen Klassenlehrpersonen sowie Konferenzen abgesprochen werden. Wenn Urlaubsgesuche nicht bewilligt werden, gelten die gefehlten Lektionen als unentschuldig.

Von der Gemeinsamen Konferenz verabschiedet am 21. Februar 2019

Für die Klassen 9 - 12 in Ittigen gelten zusätzlich folgende Punkte:

- Alle Schülerinnen und Schüler führen das Absenzenheft für krankheitsbedingte Abwesenheit sowie weitere nicht verschiebbare Termine (Genauerer steht im Heft).
- Kann ein Schüler oder eine Schülerin die Schule nicht besuchen, muss er oder sie sich vor Schulbeginn im Sekretariat telefonisch abmelden, ausgenommen, wenn mit der Klassenlehrperson eine andere Abmachung besteht.

21. Februar 2019